Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 9741.) Gesetz, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten. Vom 18. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetz-Samml. S. 147), was folgt:

§. 1.

Der nach dem anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 gebildete Stadtsynodalverband der Haupt- und Residenzstadt Berlin, sowie die nach Artikel II desselben Kirchengesetzes zu bildenden Gesammtverbände in anderen Ortschaften können Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Anleihen dürfen nur zur Erwerbung von Grundstücken, sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnißplätzen verwendet werden.

§. 2.

Die Berliner Stadtsynode, sowie die Verbandsvertretungen der anderen Gesammtverbände und deren Organe üben die im Artikel I §§. 5, 6 und 10 des Kirchengesetzes gedachten Rechte in Betreff der Vermögensverwaltung ihrer Verbände und der Vertretung derselben in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden Dritten gegenüber nach Artikel I §. 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes festgestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1895.

§. 3.

Artikel I §§. 1, 2 Absatz 1, 2 und 4, §§. 5, 6 und 10 Absatz 1, sowie Artikel II des Kirchengesetzes können ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

§. 4.

Die Anordnung, durch welche die im Artikel I des Kirchengesetzes dem Berliner Stadtsynodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise dem nach Artikel II desselben gebildeten Gesammtverbande einer anderen Ortschaft übertragen werden, bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde.

Die nach Artikel I §. 11 und Artikel II Absatz 3 des Kirchengesetzes zu erlassenden Regulative bedürfen der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sind.

§. 5.

Auf die Beschlüsse über Umlagen (Artikel I §. 6 Absatz 2 bis 4 des Kirchengesetzes) findet Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung.

Soll die Umlage, soweit sie anderen Zwecken, als zum Ersatz für aufgehobene Stolgebühren oder zur Berichtigung des Antheils aller Gemeinden des Verbandes an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodalkosten sowie an den für provinzielle und landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen dient, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigen, so bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde, für Umlagebeschlüsse der Berliner Stadtsynode derjenigen des Staatsministeriums.

Im Uebrigen bewendet es, insbesondere wegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen der Berliner Stadtsynode und der anderen Verbandsvertretungen, bei den Vorschriften der Artikel 24 und 27 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125).

Die im Artikel 24 a. a. O. vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

§. 6.

Weigern sich die Berliner Stadtsynode oder die Verbandsvertretungen anderer Gesammtverbände, gesetzliche Leistungen, welche aus der Verbandskasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Artikel 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sinngemäße Anwendung.

§. 7.

Soweit dieses Gesetz diejenigen Staatsbehörden, welche die in den §§. 4, 5 und 6 erwähnten Rechte auszuüben haben, nicht selbst bezeichnet, werden sie durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 8.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle diesem Gesetz und dem anliegenden Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 18. Mai 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten.

Vom 17. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode, für den Geltungsbereich der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Sämmtliche Kirchengemeinden, welche einer der Berliner Kreissynoden angehören und ihren Sitz in der Stadt Berlin haben, werden, unbeschadet des Verhältnisses zu ihren Kreissynoden, zu einem Gesammtverbande vereinigt, dessen Vertretung durch die Stadtsynode erfolgt.

Dem Stadtsynodalverbande können durch Anordnung des Konsistoriums auch solche Kirchengemeinden angeschlossen werden, welche ihren Sitz nicht in der Stadt Berlin haben, aber an eine zum Synodalverbande gehörige Kirchengemeinde angrenzen. Es bedarf hierzu der Einwilligung der Stadtsynode, sowie der Zustimmung der Organe der anzuschließenden Gemeinde, welche letztere jedoch im Falle des Widerspruchs durch die Provinzialsynode ergänzt werden kann.

§. 2.

Die Stadtsynode besteht aus:

1) dem Generalsuperintendenten für die Stadt Berlin, in Vakanz- und Behinderungsfällen dem vom Kirchenregimente ernannten Vertreter;
2) je einem Pfarrgeistlichen der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Kirchengemeinden, und zwar demjenigen, welcher den Vorsitz im Gemeindekirchenrathe zu führen hat, oder in seiner Vertretung demjenigen Geistlichen oder Aeltesten, welcher zu seiner Stellvertretung im Vorsitz berufen ist. Für die Domgemeinde tritt der Ober-Hof- und Domprediger oder in seiner Vertretung der nächstälteste Domprediger ein;
3) den Superintendenten der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Diözesen, sofern sie nicht schon auf Grund der Nr. 2 berufen sind;
4) gewählten Mitgliedern in doppelter Zahl der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Kirchengemeinden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher im Fall der Behinderung eintritt.

Die Hälfte der unter Nr. 4 bezeichneten Mitglieder ist in der Weise zu wählen, daß jede Gemeinde einen ihrer derzeitigen oder früheren innerhalb des Stadtsynodalverbandes wohnenden Aeltesten entsendet. Die andere Hälfte ist aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Stadtsynodalverbandes in der Weise zu wählen, daß jede Gemeinde, welche mindestens 10 000 Seelen zählt, ein solches Mitglied entsendet. Die übrigen Mitglieder sind, nach den von dem Stadtsynodalvorstande im Einverständnisse mit dem Konsistorium für jede Wahlperiode zu treffenden Bestimmungen, von den nach Seelenzahl sowie sonstigen Verhältnissen bedeutendsten Gemeinden zu wählen. Falls das Konsistorium sein Einverständniß versagt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrath.

Ob eine Gemeinde mindestens 10 000 Seelen zählt, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand der Stadtsynode. Wird dies verneint, so steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen der betheiligten Gemeinde die Beschwerde an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane vollzogen; wo verfassungsmäßig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeindekirchenrath, in der Domgemeinde durch das Domkirchenkollegium. Die Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 3.

Der Vorstand der Stadtsynode hat über die Legitimation ihrer Mitglieder zu entscheiden. Gegen die Entscheidung kann auf die Beschlußfassung der Stadtsynode angetragen werden.

§. 4.

Diejenigen weltlichen Mitglieder der Stadtsynode, welche noch kein Gelübde als Aelteste abgelegt haben, werden von dem Vorsitzenden der Stadtsynode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzialsynode nach §. 63 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zu leisten haben.

§. 5.

Auf die Stadtsynode gehen die Befugnisse und Verbindlichkeiten der bisherigen vereinigten Kreissynoden über.

Der Stadtsynode liegt, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Stadt Berlin mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnißplätzen, ob.

Auch hat sie die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Patrone, Stadtgemeinde Berlin ꝛc.) sich nicht ohne Umlagen beschaffen können.

§. 6.

Der Stadtsynodalverband kann Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Mittel, welche die Stadtsynode zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, werden, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Umlage beschafft.

Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämmtlicher Kirchengemeinden des Stadtsynodalverbandes vertheilt. Sie müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

Für den Repartitionsfuß gilt die Vorschrift des §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

§. 7.

Die Stadtsynode wählt für die Dauer jeder Synodalperiode einen Vorstand und einen geschäftsführenden Ausschuß, letzteren mit Ausschluß seines Vorsitzenden (§. 9). Beide bleiben bis zur Bildung eines neuen Vorstandes und Ausschusses in Thätigkeit.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben und drei Beisitzern. Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung behinderter Beisitzer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in den Vorstand einberufen. Entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muß ein Geistlicher sein, desgleichen je einer von den Beisitzern und deren Stellvertretern.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, sowie zweier Mitglieder oder der für sie einberufenen Stellvertreter erforderlich.

Dem Vorstande liegt ob die Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen der Stadtsynode, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse, insoweit nicht letztere nach Maßgabe dieses Gesetzes und des nach §. 11 zu erlassenden Regulativs dem geschäftsführenden Ausschuß zukommt.

§. 9.

Der geschäftsführende Ausschuß besteht

1) aus dem Generalsuperintendenten für die Stadt Berlin, in Vakanz- und Behinderungsfällen dem nach §. 2 Nr. 1 ernannten Vertreter, als Vorsitzenden, und
2) aus sechs Mitgliedern.

Für letztere werden Stellvertreter gewählt.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung behinderter Mitglieder vom Vorsitzenden in den Ausschuß einberufen.

Ein juristisches Mitglied des Konsistoriums nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil.

§. 10.

Der geschäftsführende Ausschuß vertritt den Stadtsynodalverband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Stadtsynode. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Stadtsynodalverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Stadtsynode beziehungsweise des geschäftsführenden Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Ausschusses versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Stadtsynode sowie ihres geschäftsführenden Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und die von drei Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich.

§. 11.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Stadtsynode und ihrer Organe werden durch ein in ihrem Einverständnisse von dem Konsistorium zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Artikel II.

Auch in anderen Ortschaften, welche mehrere, unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, können die im Artikel I dieses Gesetzes dem Berliner Stadtsynodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem aus einigen oder sämmtlichen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeigneten Falles unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildeten Gesammtverband übertragen werden.

Erfolgt die Bildung eines solchen Verbandes, so werden die der Berliner Stadtsynode übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen von einer besonderen, aus den Vorsitzenden der Gemeindekirchenräthe sämmtlicher Verbandsgemeinden und der mindestens doppelten Anzahl gewählter Mitglieder zu bildenden Verbandsvertretung ausgeübt, welche letztere von den vereinigten Gemeindeorganen der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Aeltesten und Vertretern der betreffenden Gemeinde auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium unter Theilnahme des Provinzial-Synodalvorstandes zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Die Anordnung erfolgt durch das Konsistorium unter Theilnahme des Provinzial-Synodalvorstandes und erfordert die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesammtseelenzahl des zu bildenden Parochialverbandes beträgt, die Genehmigung der Provinzialsynode.

Artikel III.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Mit diesem Zeitpunkte kommen die vereinigten Kreissynoden von Berlin in Wegfall.

Die Organe der bisherigen vereinigten Kreissynoden von Berlin bleiben jedoch noch so lange als Organe der Stadtsynode in Wirksamkeit, bis diese neu gebildet ist.

Auch behält für die Stadtsynode das Regulativ der vereinigten Kreissynoden, insoweit es mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar ist, so

lange Geltung, bis nach Artikel I §. 11 ein anderweites Regulativ zu Stande gekommen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 17. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

In Verhinderung des Präsidenten
des Evangelischen Ober-Kirchenraths:

von der Goltz.

(Nr. 9742.) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten. Vom 18. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18. Mai 1895, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18. Mai 1895 tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 18. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.